

Beitragsordnung

1. Es wird von jedem Mitglied des DDN ab dem Jahr 2007 jährlich ein Mindestbeitrag in Höhe von 200,00 € erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab der 21. Vollkraftstelle zusätzlich zum Mindestbeitrag pro Vollkraftstelle jährlich 10,00 €.
3. Ab 751 Vollkraftstellen vermindert sich der nach Nr. 1 und Nr. 2 ergebende Mitgliedsbeitrag um 5 %.
4. Für die Mitgliedsbeitragsberechnung maßgeblich ist die im zuletzt testierten Jahresabschluss angegebene Durchschnittszahl an Vollkraftstellen im geprüften Geschäftsjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch das bei ihnen zuständige Gremium die Anzahl der Vollkraftstellen der koordinierenden Geschäftsstelle des DDN mitzuteilen.
5. Bei einem Beitritt nach dem 30.06. des Beitrittsjahres ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr um 50 %. Bei Ausscheiden aus der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres erfolgt keine Beitragserstattung.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2006 in Hannover

f.d. R

Robert Johns, Geschäftsführer